



2024/BV/205-001

Beschlussvorlage

öffentlich

4. Änderung der Hauptsatzung

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsleitung	<i>Datum</i> 25.01.2024
<i>Bearbeitung:</i> Torsten Netzband	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung Lübtheen (Entscheidung)	30.01.2024	Ö

Beschlussvorschlag:

Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lübtheen wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die Entschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte ist seit vielen Jahren unverändert beibehalten worden. Es ist momentan eine monatliche Entschädigung von 60 € vorgesehen, so wie es in der alten Entschädigungsverordnung als Höchstbetrag festgesetzt war.

In der Entschädigungsverordnung von 2019 wurden die Höchstbeträge angepasst. So kann gemäß § 12 der EntschVO-MV eine monatliche Aufwandsentschädigung von 130 € gezahlt werden.

Die Stadtvertretung empfiehlt eine monatliche Aufwandsentschädigung von €.

Gleichzeitig muss in der Hauptsatzung die neue Anschrift der Stadt Lübtheen eingearbeitet werden. Weiterhin war auch Änderung der Bekanntmachungen für Satzungen nach dem BauGB erforderlich, da der Elbe-Express zum Jahresende 2023 sein Erscheinen eingestellt hat. Nach Auskunft der Rechtsaufsicht des Landkreises können die Aushangkästen nur für Bekanntmachungen, die in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse erfolgen, genutzt werden. Eine gleichzeitige Nutzung für normale Bekanntmachungen nach BauGB ist damit nicht möglich.

Da die Bekanntmachungen nach BauGB in einer Zeitung oder Bekanntmachungsblatt erfolgen müssen, ist eine Änderung auf die Schnelle jetzt nicht möglich. Dazu müssen erst entsprechende Angebote eingeholt werden.

Diese Änderung wird dann voraussichtlich mit der neuen Hauptsatzung zur Kommunalwahl umgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
1.560,00 €	0,00 €	1.560,00 €	0,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	1.560,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €	Über/außerplanm. Auf./Aus.	Ja / Nein
Erträge	00,00 €	Genehmigung	Ja / Nein
Beiträge	00,00 €	Produktsachkonto	11104.50130

Anlage/n

1	§_12_EntschV_MV_2019_jlr-EntschVMV2019pP12
2	Hauptsatzung 2019 4.Änderung 2024 Korrektur

Amtliche Abkürzung: EntschVO M-V

Fassung vom: 06.06.2019

Gültig ab: 29.06.2019

Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:



Gliederungs-Nr: 2020-9-7

Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden,
Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen
(Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V)
Vom 6. Juni 2019

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden mit eigener Verwaltung und in Ämtern können für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt in den Gemeinden und Ämtern mit

bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 130 Euro

bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 160 Euro.

In Ämtern über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern beträgt sie
höchstens 180 Euro.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVOBl. M-V 2019, 192

Stadt Lübtheen

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Lübtheen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom __.__.____ und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung erlassen.

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Der § 10 Absatz 1 Entschädigung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Stadt gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgelder für ehrenamtliche Tätigkeit
 - der Bürgervorsteherin/dem Bürgervorsteher in Höhe von 300 € im Monat
 - den Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 120 € im Monat
 - der Gleichstellungsbeauftragten € im Monat

Der § 11 Absätze 1,4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lübtheen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button Bekanntmachungen der Homepage der Stadt unter der Adresse www.luebtheen.de öffentlich bekannt gemacht.
Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Stadt unter der Bezugsadresse: „Stadt Lübtheen, **Amtsstraße 3**, 19249 Lübtheen“ gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Lübtheen bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach des Absatzes 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich
 - Lübtheen: vor dem Grundstück Kirchenplatz 7 und am Rathaus **Amtsstraße 3**
 - OT Jessenitz-Werk am Grundstück Platz des Friedens 4
 - OT Quassel an der Bushaltestelle gegenüber Pritzierer Straße 2
 - OT Probst Jesar vor Grundstück Probst Jesar. 37
 - OT Garlitz an der Kreuzung Hauptstraße 14
 - OT Brömsenberg am Grundstück Lübtheener Chaussee 2
 - OT Langenheide am Grundstück Postweg 5
 - OT Gudow am Grundstück Neu Lübtheener Straße 10

- OT Gößlow an der Bushaltestelle gegenüber Hofstraße 26
- OT Lübbendorf am Grundstück Mittelweg 31
- OT Neuenrode am Grundstück Chausseeallee 1
- OT Jessenitz am Gemeindehaus Kaarßener Straße 35
- OT Volzrade am Grundstück Gutshausallee 17
- OT Benz an der Bushaltestelle gegenüber Grundstück Zum Rognitztal 5 B

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübtheen,

L i n d e n a u
Bürgermeisterin